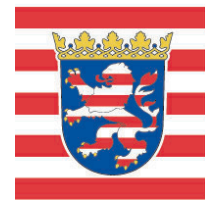


4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

56. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2004

Nr. 12

**Grußwort von
Herrn Staatsminister Dr. Christean Wagner**

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Leser,*

das vergangene Jahr hat die hessische Justiz und ihre Bediensteten erneut vor schwierige Anforderungen gestellt. Ursache dafür ist und bleibt die anhaltend unbefriedigende Wirtschaftslage, die den finanziellen Spielraum der öffentlichen Kassen weiter erheblich einengt. Die gerade kürzlich offenbar gewordenen Krisen bei so traditionsreichen Unternehmen wie Karstadt und Opel belegen beispielhaft, dass die Talsohle in diesem Bereich keineswegs als durchschritten angesehen werden kann. Sie zeigen aber auch, dass der Wert eines sicheren Arbeitsplatzes in diesen Zeiten gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Es ist unbestreitbar, dass das von der Landesregierung beschlossene Sparprogramm „Operation Sichere Zukunft“ schmerzliche Einschnitte auch im Bereich der Justiz mit sich gebracht hat, die nun erstmals für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkret spürbar geworden sind. Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte in diesem Jahr hat aber deutlich vor Augen geführt, dass es sich dabei um einen vorausschauenden und unabweisbaren Schritt gehandelt hat, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der gesamten Landesverwaltung auf Dauer zu sichern. Erste Erfolge sind dabei bereits erkennbar. So liegt das Land Hessen in diesem Jahr in der Spitzengruppe der Bundesländer mit der geringsten Neuverschuldung. Dies ist sicherlich nur ein kleiner Schritt, aber ein Schritt auf dem richtigen und einzig gangbaren Weg.

Gerade wegen der schwierigen Situation ist es von entscheidender Bedeutung, die Leistungsfähigkeit der Justiz stetig zu verbessern und angemessene Rahmenbedingungen für ein effizientes Arbeiten zu schaffen. Hierbei konnten im zu Ende gehenden Jahr erhebliche Erfolge erzielt werden.

So konnte die Einweihung des neuen Justizzentrums in Kassel ebenso gefeiert werden wie die Richtfeste für entsprechende Neubauvorhaben in Offenbach und Darmstadt. In Wiesbaden haben die Planungen für ein Justizzentrum begonnen. Diese beispielhaft herausgehobenen Neubauvorhaben schaffen nicht nur moderne Arbeitsbedingungen für die Bediensteten, sondern erzielen durch die Konzentration von Gerichts- und Behördenstandorten maßgebliche Synergieeffekte.

Mit besonderer Freude kann ich feststellen, dass sich das bundesweit einmalige Modellprojekt der Errichtung einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt in Hünfeld seiner Vollen- dung nähert. Im November wurde nach Durchführung einer komplexen europaweiten Aus- schreibung der Vertrag mit dem privaten Betreiber unterzeichnet, im Dezember steht das Richtfest an. Anfang 2006 werden somit 502 neue Haftplätze für den hessischen Vollzug zur Verfügung stehen. Durch die konsequente Nutzung privaten Sachverständes konnten nicht nur die Baukosten erheblich gesenkt werden. Auch beim Betrieb werden künftig rund 15% der Kosten eingespart. Dies entspricht rund 660.000 Euro pro Jahr – und das bei teil- weise erheblich verbesserter Qualität der Serviceleistungen.

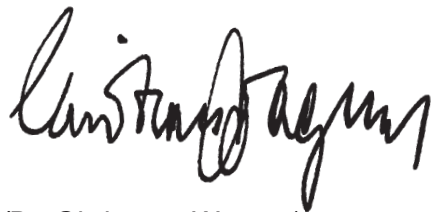
Neben diesen Neubauprojekten wurde auch die Modernisierungsoffensive mit großem Engagement der Beteiligten erfolgreich fortgeführt. Aus der Vielzahl der Projekte möchte ich an dieser Stelle das elektronische Grundbuch herausgreifen, dessen flä- chendeckende Einführung in allen Grundbuchämtern in diesem Jahr seinen Abschluss gefunden hat. Im September diesen Jahres wurde das letzte herkömmliche Grund- buchblatt beim Amtsgericht Schlüchtern eingescannt.

Für das Jahr 2005 wird es darauf ankommen, den eingeschlagenen Kurs mit Nachdruck fortzusetzen. Zu Beginn des Jahres wird es dabei zu sichtbaren Veränderungen auf der Landkarte der hessischen Amtsgerichte kommen. Der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes zur Optimierung der Struktur der Amtsgerichte folgend, werden mit Wirkung zum 1. 1. 2005 acht der bisher 58 Amtsgerichte aufgelöst, vier weitere werden zu Zweigstellen umgegliedert. Bereits im Jahre 1968 war die Zahl der Amtsgerichte in Hessen von 82 auf 58 reduziert worden. Die neuerliche Anpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den vergangenen Jahren viele Aufgaben bereits von den kleinsten Amtsgerichten auf größere Gerichte verlagert worden sind und daher deren Fortbestand aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar er- scheint. Ziel ist es, zukunftsfähige amtsgerichtliche Einheiten zu schaffen.

Im Hinblick auf das Erreichte und die Bewältigung der anstehenden Anforderungen ist es mir abschließend ein besonderes Anliegen, Ihnen aufs Herzlichste für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihre Loyalität zu danken. Die hessische Justiz genießt hohes Ansehen aufgrund der Leistungsfähigkeit und fachlichen Kompetenz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ich freue mich auch im nächsten Jahr auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein frohes, friedliches und besinnliches Weih- nachtsfest, Gottes Segen und ein erfolgreiches Jahr 2005.

Ihr



*(Dr. Christean Wagner)
Hessischer Minister der Justiz*

Inhalt:		Seite
	Grußwort des Hessischen Ministers der Justiz	609
	Wichtiger Hinweis	611
	Verordnungen	
	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen	612
	Runderlasse	
	Bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan)	613
	Neuinkraftsetzung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	613
	Neuinkraftsetzung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZBAktO)	614
	Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO)	614
	Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)	615
	Dienstanweisung für die Internet-Nutzung	623
	Bekanntmachungen	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung einer Ausbildungsleiterin	625
	Bekanntmachungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2004	625
	Mitteilungen des Justizprüfungsamts	
	Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2003	626
	Veröffentlichungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	637
	Personalmeldungen	640
	Stellenausschreibungen	646

Wichtiger Hinweis!!

Ab dem Rechnungsjahr **2005** erhält jeder Abonnent eine gesonderte Rechnung. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Zahlungen, welche auf die bisherige Bankverbindung eingezahlt werden, können **nicht** mehr verbucht werden. Ihr Kundenkonto ist somit **nicht** ausgeglichen. Abonnenten, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bleiben hiervon unberührt.

VERORDNUNG

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 19. Oktober 2004 (3842 - II/7 - 2004/25257- B) – JMBl. S. 612 – – Gült.-Verz. Nr. 28 –

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und nach Anhörung der beteiligten Gemeinde verordnet:

Artikel 1

1. Für die Stadt Darmstadt wird das Ortsgericht Darmstadt V (Stadtteil Kranichstein) errichtet.
2. Das Ortsgericht Darmstadt I besteht aus dem Ortsgerichtsbezirk Stadt Darmstadt außer den Ortsgerichtsbezirken Darmstadt II, III, IV und V.

Artikel 2

Die Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2000 (JMBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
2. Die Anlage zu § 1 wird in Abschnitt A. Landgericht Darmstadt Unterabschnitt II. Amtsgericht Darmstadt wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Darmstadt I
(Stadt Darmstadt außer Ortsgerichtsbezirke Darmstadt II, III, IV und V)“
 - b) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:
„7. Darmstadt V
(Stadtteil Kranichstein)“
 - c) Die bisherigen Nr. 7 bis 23 werden Nr. 8 bis 24.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2004

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Wagner

RUNDERLASSE

Nr. 29 Bundeseinheitliche Generalaktenverfügung (Generalaktenplan). RdErl. d. MdJ v. 22. 10. 2004 (1450 - II/6 - 2004/6196-R) – JMBl. S. 613 –

– Gült. -Verz. Nr. 2103 –

Die durch Runderlass vom 15. Juni 1984 (JMBl. S. 397) zuletzt vollständig abgedruckte Generalaktenverfügung wird im Zuge der Erlassbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 unverändert neu in Kraft gesetzt.

Von einem Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu herausgegebenen Ergänzungslieferung abgesehen.

Gleichzeitig tritt der Runderlass vom 13. Juli 1994 (JMBl. S. 322), geändert durch Runderlass vom 25. August 1998 (JMBl. S. 834) außer Kraft.

Nr. 30 Neuinkraftsetzung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ v. 26. 10. 2004 (1454 - II/6 - 2004/6024-B) – JMBl. S. 613 –

– Gült. Verz. Nr. 2103 –

Die durch Runderlass vom 28. Februar 1979 (JMBl. S. 259) zuletzt vollständig abgedruckte Aktenordnung wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Dezember 2004 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

- RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 490)
- 13. 8. 2001 (JMBl. S. 505)
- 15. 5. 2002 (JMBl. S. 332)
- 31.10. 2002 (JMBl. S. 596)
- 17. 1. 2003 (JMBl. S. 109)
- 21. 3. 2003 (JMBl. S. 169)
- 9. 2. 2004 (JMBl. S. 131)
- 2. 4. 2004 (JMBl. S. 208)
- 29. 7. 2004 (JMBl. S. 318)

**Nr. 31 Neuinkraftsetzung der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (ZBAktO).
RdErl. d. MdJ v. 26. 10. 2004 (1454 - II/6 - 2004/6024-B) – JMBl. S. 614 –
– Gült. Verz. Nr. 2103 –**

Die durch Runderlass vom 28. Februar 1979 (JMBl. S. 399) zuletzt vollständig abgedruckten Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung werden in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Dezember 2004 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 489)
25.10. 1999 (JMBl. S. 595)
28. 5. 2002 (JMBl. S. 399)
23. 4. 2003 (JMBl. S. 197)
2. 4. 2004 (JMBl. S. 213)

**Nr. 32 Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO). RdErl. d. MdJ v. 1. 11. 2004 (1463 - II/6 - 2004/25265-R) – JMBl. S. 614 –
– Gült.-Verz. Nr. 2100 –**

RdErl. v. 18. 6. 2002 (JMBl. S. 401)

I.

Die Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 18. Juni 2002 (JMBl. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In die Verfügung und in die Zustellungsurkunde ist gegebenenfalls mit aufzunehmen, welche Personen etwa bei der Ersatzzustellung auszuschließen sind (§ 178 Abs. 2 ZPO), ob ein Eilfall vorliegt und ob gegebenenfalls in der Zustellungsurkunde die Stunde der Zustellung anzugeben ist (§ 182 Abs. 2 Nr. 7 ZPO).“,

b) in Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „212 a“ durch die Zahl „174“ ersetzt,

c) in Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl „196“ durch die Zahl „168“ ersetzt,

2. § 27 wird aufgehoben.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 33 Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG). RdErl. d. MdJ v. 15. 11. 2004 (3715 - II/6 - 2002/6836-B)
– JMBl. S. 615 – – Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBl. S. 313)

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) vereinbart:

I.

1. Die Überschrift der Bestimmung wird wie folgt geändert:
„Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)“
2. Nr. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:
„1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich der Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der PKH-Vordruckverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.“
3. Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:
„1.3 Dieser Verwaltungsvorschrift liegt eine Tabelle als Anlage an. Der Tabelle können die der PKH-Partei voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, bestimmten Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG) entnommen werden. Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nr. 3100 und 3104 bzw. Nr. 3200 und

3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen.“

4. Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.1 Die Vordrucke mit den Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dazugehörenden Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden. Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.“

5. In Nr. 2.5.8 wird die Angabe „58 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „31 Abs. 2“ ersetzt.

6. In Nr. 3.2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurück zu zahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

7. Nr. 3.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem

Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 59 RVG auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.“

8. Nr. 4.4 wird wie folgt neu gefasst:

„4.4 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nr. 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten.

Nach Abschluss in der Rechtsmittelinstantz sendet die Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.“

9. Nr. 4.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„4.4.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes:

Die Zahlungen werden (abweichend von Nr. 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nr. 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nr. 4.4 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.“

10. Nr. 4.6 wird wie folgt neu gefasst:

„4.6 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nr. 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk „ZA“ um Zahlungsanzeige zu ersuchen.“

11. Nr. 4.7 wird wie folgt neu gefasst:

„4.7 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 29 GKG). Nr. 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.“

12. In Nr. 4.8 wird die Angabe „58 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „31 Abs. 2“ ersetzt.

13. Nr. 7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen.

Sämtliche Zahlungen der Partei sind – erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse – zu berücksichtigen.

Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.“

14. Nr. 7.2 wird wie folgt neu gefasst:

„7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 50, 55 RVG) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.“

15. Nr. 8.2 wird wie folgt neu gefasst:

„8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vor-

her eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 50 Abs. 2 RVG) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 13 Abs. 1 RVG) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.“

16. Nr. 8.4 wird wie folgt neu gefasst:

„8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist – unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers – die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.“

17. Nr. 9.1 wird wie folgt neu gefasst:

„9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 59 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§ 50 Abs. 2, § 55 Abs. 6 RVG). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.“

18. Nr. 10. wird wie folgt neu gefasst:

„10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen der Richter an die Stelle des Rechtspflegers.“

19. Nach Nr. 10. wird folgende neue Nr. 11. angefügt:

„11. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

11.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.

11.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nr. entsprechend:

a) Nr. 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.

b) Nr. 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird,

c) Nr. 2.4.4,

d) Nr. 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:

„nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nr. 4.5) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“

e) Nr. 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4c Nr. 3 InsO)“ lautet,

f) Nr. 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:

„Der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4b InsO) wie Kostenforderungen.“

g) Nr. 4.5,

h) Nr. 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nr. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet,

i) Nr. 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet,

j) Nr. 9.2.

11.3 Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4c Nr. 4 InsO).“

20. Die bisherige Nr. 11. wird Nr. 12.

Anlage zu Nr. 1.3 DB-PKHG/DB-InsO (Stand: 1. Juli 2004)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe
(§ 115 Abs. 3 ZPO)

	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
Streitwert	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + RGV	nur GKG	GKG + RGV	GKG + RGV	GKG + RGV	GKG + RGV
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	57	144	75	162	198	137	173
600	87	241	105	259	310	224	275
900	113	325	135	347	415	302	370
1.200	138	408	165	435	520	380	465
1.500	163	491	195	523	625	458	560
2.000	183	592	219	628	748	555	675
2.500	203	693	243	734	871	653	790
3.000	223	794	267	839	994	750	905
3.500	243	895	291	944	1.117	847	1.020
4.000	263	997	315	1.049	1.239	944	1.134
4.500	283	1.098	339	1.154	1.362	1.041	1.249
5.000	303	1.199	363	1.260	1.485	1.139	1.364
6.000	340	1.344	408	1.412	1.666	1.276	1.530
7.000	378	1.489	453	1.564	1.846	1.413	1.695
8.000	415	1.633	498	1.716	2.026	1.550	1.860
9.000	453	1.778	543	1.869	2.206	1.688	2.025
10.000	490	1.923	588	2.021	2.386	1.825	2.190
13.000	548	2.097	657	2.206	2.608	1.987	2.389
16.000	605	2.270	726	2.391	2.830	2.149	2.588
19.000	663	2.444	795	2.576	3.052	2.311	2.787
22.000	720	2.617	864	2.761	3.274	2.473	2.986
25.000	778	2.791	933	2.946	3.496	2.635	3.185
30.000	850	3.072	1.020	3.242	3.846	2.902	3.506
35.000	923	3.353	1.107	3.538	4.196	3.169	3.827
40.000	995	3.634	1.194	3.833	4.545	3.435	4.147
45.000	1.068	3.916	1.281	4.129	4.895	3.702	4.468

	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Abschnitt V –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Abschnitt V KV-GKG)		
Streitwert	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + BRAGO	nur GKG	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO	GKG + BRAGO
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
50.000	1.140	4.197	1.368	4.425	5.245	3.969	4.789
65.000	1.390	4.670	1.668	4.948	5.895	4.392	5.339
80.000	1.640	5.144	1.968	5.472	6.545	4.816	5.889
95.000	1.890	5.617	2.268	5.995	7.195	5.239	6.439
110.000	2.140	6.090	2.568	6.518	7.845	5.662	6.989
125.000	2.390	6.564	2.868	7.042	8.496	6.086	7.540
140.000	2.640	7.037	3.168	7.565	9.146	6.509	8.090
155.000	2.890	7.510	3.468	8.088	9.796	6.932	8.640
170.000	3.140	7.983	3.768	8.611	10.446	7.355	9.190
185.000	3.390	8.457	4.068	9.135	11.096	7.779	9.740
200.000	3.640	8.930	4.368	9.658	11.746	8.202	10.290
230.000	4.015	9.647	4.818	10.450	12.729	8.844	11.123
260.000	4.390	10.364	5.268	11.242	13.713	9.486	11.957
290.000	4.765	11.082	5.718	12.035	14.696	10.129	12.790
320.000	5.140	11.799	6.168	12.827	15.679	10.771	13.623
350.000	5.515	12.516	6.618	13.619	16.662	11.413	14.456
380.000	5.890	13.233	7.068	14.411	17.646	12.055	15.290
410.000	6.265	13.950	7.518	15.203	18.629	12.697	16.123
440.000	6.640	14.668	7.968	15.996	19.612	13.340	16.956
470.000	7.015	15.385	8.418	16.788	20.595	13.982	17.789
500.000	7.390	16.102	8.868	17.580	21.579	14.624	18.623

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Dienstanweisung Internet-Nutzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung regelt die Nutzung eines dienstlich zur Verfügung gestellten Internet-Zugangs für alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, für das Hessische Finanzgericht, die Staatsanwaltschaften in Hessen sowie die Anwaltschaft Frankfurt.

(2) Ihre Umsetzung, Überwachung und erforderlichenfalls ihre Ergänzung obliegt den Gerichtsleitungen und den Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften sowie der Anwaltschaft Frankfurt am Main im Zusammenwirken mit den Personal-, Richter- und Staatsanwaltsräten sowie den jeweiligen Frauen-, Schwerbehinderten- und Datenschutzbeauftragten.

§ 2

Nutzungsumfang

(1) Die Internetnutzung dient ausschließlich der Erfüllung der auf dem jeweiligen Arbeitsplatz wahrzunehmenden Aufgaben. Unzulässig ist jede Internet-Nutzung, die geeignet ist, den Interessen der Dienststelle oder ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die gegen geltende Gesetze oder Verordnungen, insbesondere gegen datenschutzrechtliche, persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstößt. Sie ist freiwillig.

(2) Vorhandene Virenschutzprogramme dürfen nicht deaktiviert werden.

(3) Kostenpflichtige Informationen dürfen ausschließlich zur Aufgabenerfüllung herunter geladen werden.

(4) Das Ausführen von Programmen oder von ausführbaren Programmcodes, die aus dem oder über das Internet beschafft wurden, ohne vorherige Freigabe durch die Systemadministration ist untersagt, um das Risiko des Einschleppens von Computerviren in das lokale Netzwerk zu verringern.

(5) Der Zugang zum Internet mittels eines privaten PC am dienstlichen Arbeitsplatz über die dienstliche Telefonleitung bedarf der vorherigen Gestattung durch die Gerichts- bzw. Behördenleitung. Eine Untersagung ist nur bei Vorliegen dienstlicher Gründe und nur mit schriftlicher Begründung zulässig.

§ 3

Protokollierung

(1) Bei der Internetnutzung wird der Datenverkehr protokolliert. Das Protokoll enthält Datum und Uhrzeit, den genutzten Dienst oder das verwendete Protokoll, die IP-Adresse des APC, die Adresse der abgefragten Internetseite (URL) und ggf. die Art des Eintrags (Information, Warnung, Fehler). Die Inhalte der aufgerufenen Seiten sind nicht Gegenstand der Protokollierung. Außerdem werden Aktivitäten protokolliert, die den Datenschutz oder die Datensicherheit gefährden können (z. B. Versuche, auf nicht freigegebene IP-Adressen und Portnummern zuzugreifen, Angriffe). Die Protokollierung dient der Kontrolle des ordnungsgemäßen Systembetriebs, der Datensicherheit und der ordnungsgemäßen Nutzung. Die bei der HZD automatisch geführten Protokolldateien werden für die Dauer von 60 Tagen archiviert und anschließend gelöscht. Diese Protokolldateien werden von der HZD weder gesichtet noch ausgewertet. Die HZD stellt die Protokolldateien in Kopie der dienstaufsichtführenden Dienststelle des Nutzers zur Verfügung; diese sind spätestens 60 Tage nach der Protokollierung zu löschen, es sei denn, es besteht ein konkreter Verdacht. Soweit möglich werden die Protokolldateien von der HZD in ein für diesen Zweck einzurichtendes passwortgeschütztes Verzeichnis übermittelt. Diese Verzeichnisfunktion steht derzeit nur unter dem Betriebssystem Windows XP zur Verfügung.

(2) Eine technisch notwendige Überprüfung auf systemschädliche Bestandteile sowie höherrangiges Recht bleiben unberührt.

§ 4

Kontrolle und Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse

(1) Die Sichtung der gespeicherten Verbindungsdaten darf nur stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip bzw. im Falle eines konkreten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung durch die Gerichtsleitungen oder die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften bzw. der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main nach dem Sechs-Augen-Prinzip unter Beteiligung der Systemadministration, eines Mitglieds der örtlichen Richter-, Staatsanwaltschafts- bzw. Personalvertretung sowie der oder des örtlichen Datenschutzbeauftragten erfolgen.

(2) Das Arbeitsverhalten der Bediensteten darf nicht mit Hilfe der Protokolle zu einem Arbeitsplatz- bzw. Nutzerprofil zusammengeführt werden.

(3) Sicherheitsrelevante Ereignisse, wie z. B. für den Nutzer unerklärliches Systemverhalten, für den Nutzer erkennbarer Verlust oder die Veränderung von Daten oder Programmen oder der Verdacht auf Missbrauch der eigenen Benutzerkennung, sind unverzüglich der Systemadministration zu melden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. November 2004 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung einer Ausbildungsleiterin. Bek. d. MdJ vom 4. November 2004

(2220/13 - AF 5 - 2004/29362-K)

- JMBl. S. 625 -

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Frau Vizepräsidentin Petra Schichor zur Ausbildungsleiterin für den Landgerichtsbezirk Darmstadt bestellt.

BEKANNTMACHUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2004. Bek. d. Präs.'in d. OLG v. 27. Oktober 2004 (2323 E - 1381/04) – JMBl. S. 623 –

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 51 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) **aus Hessen (insgesamt 32)**

- 19 Rechtspflegeranwärterinnen
- 7 Rechtspflegeranwärter
- 3 Aufstiegsbeamtin
- 3 Beamtin des Landesarbeitsgerichts

b) **aus Thüringen (insgesamt 19)**

- 16 Rechtspflegeranwärterinnen
- 3 Rechtspflegeranwärter

Es haben

a) **bestanden** mit den Abschlussnoten

	<u>aus Hessen</u>		<u>aus Thüringen</u>		<u>insgesamt</u>	
Sehr gut	—		—		—	
Gut	5	15,63%	5	26,32%	10	19,61%
Befriedigend	17	53,13%	10	52,63%	27*	52,94%
Ausreichend	8	25,00%	4	21,05%	12	23,53%
b) Nicht Bestanden ¹⁾	2	6,25%	0	0,00%	2	3,92%
Insgesamt	32	100,00%	19	100,00%	51	100,00%

* In den Zahlen für das Land Hessen ist eine Rechtspflegeranwärterin, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurde, enthalten.

- 1) Die beiden hessischen Kandidaten haben die schriftliche Laufbahnprüfung nicht bestanden und konnten daher nicht zur mündlichen Laufbahnprüfung zugelassen werden.

MITTEILUNGEN DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTS

Jahresbericht des Präsidenten des Justizprüfungsamts für das Jahr 2003 (2224 – JPA II/1 – 2004/3512-K)

A.

ERSTE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2003

1. Am Jahresende waren im Prüfungsverfahren	613	
Rechtskandidatinnen und-kandidaten verblieben.		
Zur Prüfung gemeldet haben sich im Jahre 2003		<u>1.017</u>
Kandidatinnen und Kandidaten,		
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt		1.630
Rechtskandidatinnen und-kandidaten im Prüfungsverfahren befunden haben.		
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	209	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 JAG):	1	<u>210</u>
Verbleiben		1.420
Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten		
Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	5	
(davon 1 Wiederholer)		
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von 166 Prüfungsausschüssen wurden geprüft		
erstmalig:	802	
wiederholt:	88	<u>895</u>
so dass am Jahresende 2003		525
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren verblieben sind.		

2. Von den 895 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben die Prüfung

	Insgesamt	Ohne Freiversuch	Freiversuch
bestanden	771 = 86,15%	574 = 83,92%	179 = 93,36%
• sehr gut	5 = 0,56%	3 = 0,44%	2 = 0,95%
• gut	50 = 5,59%	23 = 3,36%	27 = 12,80%
• vollbefriedigend	149 = 16,65%	97 = 14,14%	52 = 24,64%
• befriedigend	313 = 34,97%	234 = 34,21%	79 = 37,44%
• ausreichend	254 = 28,38%	217 = 31,73%	37 = 17,54%
nicht bestanden	124 = 13,85%	110 = 16,08%	14 = 6,64%

Von den 89 Wiederholern haben 30 = 33,71 % (bezogen auf die Gesamtzahl aller Kandidatinnen und Kandidaten = 3,35 %) die Prüfung wiederum nicht bestanden.

Aufgegliedert nach Universitäten ergibt sich folgendes Bild:

	Frankfurt	Gießen	Marburg
bestanden	441 = 86,30%	149 = 82,32%	181 = 89,16%
• sehr gut	4 = 0,78%	1 = 0,55%	0 = 0,00%
• gut	20 = 3,91%	14 = 7,73%	16 = 7,88%
• vollbefriedigend	91 = 17,81%	28 = 15,47%	30 = 14,78%
• befriedigend	173 = 33,86%	63 = 34,81%	77 = 37,93%
• ausreichend	153 = 29,94%	43 = 23,76%	58 = 28,57%
nicht bestanden	70 = 13,70%	32 = 17,68%	22 = 10,84%
Punkteschnitt	7,65	7,98	7,72

3. Den 211 Freiversuchen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
<= 8	154	0	0
9	12	8	4
10	35	35	0
11	0	0	0

4. Der Prüfung haben sich unterzogen nach einem rechtswissenschaftlichen Studium von:

	a) Erstmals geprüft und bestanden	b) Alle Geprüften
4 – 6 Semestern	2 = 0,28%	2 = 0,22%
7 Semestern	7 = 0,98%	8 = 0,89%
8 Semestern	143 = 20,08%	156 = 17,43%
9 Semestern	90 = 12,64%	97 = 10,84%
10 Semestern	153 = 21,49%	160 = 17,88%
11 Semestern	84 = 11,80%	97 = 10,84%
12 Semestern	87 = 12,22%	104 = 11,62%
13 Semestern	50 = 7,02%	64 = 7,15%
14 Semestern	41 = 5,76%	68 = 7,60%
15 Semestern	23 = 3,23%	42 = 4,69%
16 Semestern und mehr	32 = 4,49%	97 = 10,84%
	712 = 100,00%	895 = 100,00%

Kandidatinnen und Kandidaten.

Die längste Studiendauer betrug 45 Semester.

Die durchschnittliche Studiendauer betrug für:

	a) Erstmals geprüfte Kandidatinnen/Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben	b) Alle Geprüften
Hessen insgesamt	10,77 Semester	11,58 Semester
Frankfurt	11,08 Semester	12,05 Semester
Gießen	10,24 Semester	10,91 Semester
Marburg	10,50 Semester	11,02 Semester

5. Die Altersstruktur der im Jahr 2003 geprüften Kandidatinnen und Kandidaten zeigt folgendes Bild:

Bei der Meldung zur Prüfung waren

36 Jahre und älter	20 = 2,23%
31 bis 35 Jahre	62 = 6,93%
27 bis 30 Jahre	258 = 28,83%
23 bis 26 Jahre	546 = 61,01%
22 Jahre und jünger	9 = 1,01%

Der Anteil der 27-jährigen und älteren Kandidatinnen und Kandidaten beträgt 37,99%.

6. Von den 895 insgesamt geprüften Kandidatinnen und Kandidaten waren 434 (= 48,49%) Frauen.

Die Vergleichszahlen der Vorjahre lauten:

2002	2001	2000	1999	1998	1997
45,97%	44,55%	45,01%	43,01%	46,93%	50,73%

Unter den 771 erfolgreichen Prüfungsteilnehmern waren 379 Frauen = 49,16%.

Der Anteil der Frauen an den 211 Freiversuchen betrug 101 = 47,87%.

7. Die Zahl der geprüften ausländischen oder staatenlosen Kandidatinnen und Kandidaten belief sich auf 62.

7 Kandidatinnen und Kandidaten waren (schwer-) behindert.

8. Die Prüfungsverfahren der 2003 mündlich geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten dauerten vom Tag der Zulassung bis zur mündlichen Prüfung:

a) bei regulärer Beendigung des Prüfungsverfahrens
 zwischen 6,39 und 9,41 Monate,
 im Durchschnitt 7,91 Monate;

b) bei von den Kandidatinnen oder Kandidaten verzögerter Beendigung des Prüfungsverfahrens zwischen 9,84 und 20,98 Monate,
 im Durchschnitt 12,63 Monate;

c) für alle Prüfungsverfahren zwischen 6,39 und 20,98 Monate,
 im Durchschnitt 8,06 Monate.

9. Verfahren zur Ablegung der **weiteren** Prüfungsleistungen nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen (Fortsetzungsverfahren nach § 13 Abs. 4 Satz 2 JAG)

Von den Angaben unter Ziffern 1 und 2 dieses Berichts entfallen auf die Fortsetzungsverfahren:

Am Jahresende 2002 verbliebene Verfahren	12
Meldungen zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens im Jahr 2003 .	21
Fortsetzungsverfahren insgesamt	33
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	0
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0
Verbleiben	33

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen geprüft wurden Kandidatinnen und Kandidaten,	21	<u>21</u>
so dass am Jahresende 2003 Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Fortsetzungsverfahren ver- blieben sind.		12

10. Verfahren zur Anfertigung **vorgezogener** Prüfungsleistungen (Abschichtungsverfahren nach § 13 Abs. 3 JAG)

Am Jahresende 2003 waren im Abschichtungsverfahren Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.		11
Zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen haben sich im Jahr 2003 Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,		<u>8</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren befunden haben.		19
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	0	
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0	<u>0</u>
Verbleiben		19

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Vorgezogene Prüfungsleistungen haben. Kandidatinnen und Kandidaten erbracht,	14	<u>14</u>
so dass am Jahresende 2003 Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Abschichtungsverfahren verblieben sind.		5

In den 14 durchgeführten Verfahren wählten die Kandidatinnen und Kandidaten folgende Aufsichtsarbeiten als vorgezogene Prüfungsleistungen:

Zivilrecht und Strafrecht	4
Zivilrecht und Öffentliches Recht	2
Strafrecht und Öffentliches Recht	8

Den 14 durchgeführten Verfahren zur Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen lagen folgende Semesterzahlen zugrunde:

Fachsemester	Insgesamt	Mit Auslandssemester	Mit wichtigem Grund
5	0	0	0
6	1	0	0
7	11	0	0
8	0	0	0
9	2	2	0
10	0	0	0

11. Nach Anfertigung der vorgezogenen Prüfungsleistungen anhängige Prüfungsverfahren

Am Jahresende 2002 waren	115
Prüfungsverfahren anhängig.	
Im Jahr 2003 sind	
nach Anfertigung vorgezogener Prüfungsleistungen weitere	14
Verfahren hinzugekommen (vgl. Ziffer 10),	
so dass im Berichtsjahr insgesamt	129
Prüfungsverfahren anhängig waren.	
Im Fortsetzungsverfahren geprüft wurden	21
Rechtskandidatinnen und -kandidaten (vgl. Ziffer 10).	
Wegen Ablauf der Fortsetzungsfrist ist	0
Prüfungsverfahren für nicht bestanden erklärt worden.	<u>21</u>
Am Jahresende 2003 sind somit	108
abhängige Prüfungsverfahren verblieben.	

12. Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung

Am Jahresende 2002 waren im Prüfungsverfahren zur Notenverbesserung	13
Rechtskandidatinnen und -kandidaten verblieben.	
Zur Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung haben sich im Jahr 2003	24
Kandidatinnen und Kandidaten gemeldet,	<u>24</u>
so dass sich im Berichtsjahr insgesamt	37
Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten-	
verbesserung befunden haben.	
Zurückgenommene oder zurückgewiesene Zulassungsgesuche: . .	4
Abbruch von Prüfungsverfahren und genehmigte Rücktritte	
(§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 JAG):	0
Verbleiben	<u>4</u>
	33

Geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten

Prüfung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Nr. 2 bzw. 1 JAG für nicht bestanden erklärt:	1	
Prüfung wegen Täuschung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAG für nicht bestanden erklärt:	0	
Von den Prüfungsausschüssen wurden Kandidatinnen und Kandidaten geprüft,	15	<u>16</u>
so dass am Jahresende 2003 Rechtskandidatinnen und -kandidaten im Prüfungsverfahren zur Noten- verbesserung verblieben sind.		17

Von den 16 geprüften Rechtskandidatinnen und -kandidaten haben 5 keine Verbesserung erreicht, während in insgesamt 11 Verfahren folgende Verbesserungen erzielt wurden:

a) Beim Punktwert der Abschlussnote	
– bis zu 1 Punkt	3
– 1 bis 2 Punkte	4
– 2 bis 3 Punkte	2
– 3 bis 4 Punkte	0
– 4 bis 5 Punkte	2
– 5 bis 6 Punkte	0
– 6 bis 7 Punkte	0
– 7 bis 8 Punkte	0
– 8 bis 9 Punkte	0
– 9 bis 10 Punkte	0
– mehr als 10 Punkte	0

Die durchschnittliche Verbesserung betrug 2,08 Punkte.

b) Beim Notenwert der Abschlussnote	
keine Verbesserung	1
um eine Notenstufe	8
um zwei Notenstufen	2
um drei oder mehr Notenstufen	0

II. Allgemeine Bemerkungen

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Zulassungen zur Prüfung	1.196	1.284	1.188	1.065	1.145	1.121	1.017
Durchgeführte Prüfungsverfahren	951	976	958	893	844	894	895

Die Entwicklung der Zulassungs- und Prüfungszahlen setzt sich etwa auf dem Niveau des Vorjahres fort und bewegt sich damit weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der durchgeführten Prüfungsverfahren im Bundesgebiet lag bei 12.730 und ist im Vergleich zum Vorjahr (15.056) leicht zurückgegangen.

Die Prüfungsergebnisse bewegen sich hinsichtlich der Prädikatsexamina („sehr gut“ bis „vollbefriedigend“) weiterhin auf sehr hohem Niveau und haben sich erneut deutlich von den Vergleichszahlen im Bundesgebiet abgesetzt.

Jahr	Anteil der Prädikatsexamina	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1996	12,88%	21,06%
1997	13,10%	19,55%
1998	12,67%	18,33%
1999	14,24%	20,67%
2000	14,54%	20,16%
2001	14,92%	19,88%
2002	14,84 %	24,50 %
2003	15,40%	22,80%

Diese überaus günstigen Ergebnisse strahlen naturgemäß auch auf die Misserfolgsquote aus, die im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zurückgegangen und damit weiterhin die niedrigste im gesamten Bundesgebiet ist:

Jahr	Misserfolgsquote	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
1996	29,59%	18,41%
1997	30,72%	20,69 %
1998	31,44%	17,93%
1999	28,91%	18,58%
2000	29,14 %	20,83 %
2001	27,91 %	19,64%
2002	28,02%	16,55%
2003	28,60%	13,85%

Die durchschnittlichen Punktwerte betragen im Jahr 2003 bezogen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben

für die Aufsichtsarbeiten	7,78
für die Hausarbeit	8,08
für die mündliche Prüfung	8,95

Bezogen auf die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, beträgt der durchschnittliche Punktwert der Gesamtnote für die Abschlussnote unter Berücksichtigung von Anhebungen

2003: 7,73 (2002: 7,82).

Der Anteil der Freiversuche lag im Jahre 2003 mit 23,57% etwa auf dem Niveau des Vorjahres (2002 = 24,38%), er liegt damit im Vergleich zu anderen Ländern jedoch weiterhin klar am Ende der Statistik; im Bund lag der Anteil der Freiversuche im Jahr 2003 bei 39,20%.

B.

ZWEITE JURISTISCHE STAATSPRÜFUNG

I. Ergebnisse 2003

Geschäftsbelastung

Am Schluss des Vorjahres im Prüfungsverfahren verblieben	647
Im Auswertungsjahr zugelassen	945
Im Auswertungsjahr im Prüfungsverfahren befindlich	1.592
Im Auswertungsjahr vorzeitig entlassen	14
Im Verfahren verblieben	1.578
Davon wurden in 172 Prüfungsterminen mündlich geprüft	792
und zwar erstmalig	723
wiederholt	69
Für nicht bestanden erklärt	129
davon Wiederholer	29
und zwar wegen Fristversäumnis bei Abgabe der Hausarbeit	1
nichtgenehmigtem Rücktritt	0
Nichterscheinens zu den Klausuren	1
Nichterscheinens zur mündlichen Prüfung	1
Ausschluss von der weiteren Prüfung	126
Täuschung	0
	<u>921</u>
Am Jahresende 2003 im Verfahren verblieben	657

Ergebnisse

Von 921 Rechtsreferendarinnen und -referendaren
bestanden die Prüfung 792 = 85,99%

davon mit der Note sehr gut	0 = 0,00 %
gut	14 = 1,52%
vollbefriedigend	140 = 15,20%
befriedigend	382 = 41,48%
ausreichend	256 = 27,80%
Nicht bestanden haben	129 = 14,01%
Wiederholt geprüft	98
Wiederholt nicht bestanden	29

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Zahl der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten ist im vergangenen Jahr auf dem Niveau des Vorjahres geblieben.

1996 =	923 Geprüfte in 164 Terminen,
1997 =	907 Geprüfte in 160 Terminen,
1998 =	1.013 Geprüfte in 175 Terminen,
1999 =	1.250 Geprüfte in 222 Terminen,
2000 =	970 Geprüfte in 171 Terminen,
2001 =	906 Geprüfte in 154 Terminen.
2002 =	971 Geprüfte in 167 Terminen.
2003 =	921 Geprüfte in 172 Terminen.

Das Durchschnittsalter der Kandidatinnen und Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung ist leicht gesunken.

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
30,81	30,56	30,09	30,04	30,17	30,38	30,26

Der Anteil der Frauen ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben, er betrug

1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
45,31%	42,65 %	42,48%	48,67%	47,19%	47,42 %	43,87%

Von den Kandidatinnen und Kandidaten waren

ledig	766 = 83,17%,	davon	328 Frauen,
verheiratet	148 = 16,07%,	davon	70 Frauen,
geschieden	7 = 0,76%,	davon	6 Frauen,
verwitwet	0 = 0,00 %,	davon	0 Frauen.

Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungsverfahren ergibt sich folgendes Bild:

Verzögerungen (Kandidatenzahl)

Nicht verzögert	851 = 92,40%
Verzögert	70 = 7,60%

Verzögerungsgründe (Kandidatenzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	58
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	6
Mutterschutz ohne nachfolgenden Erziehungsurlaub	1
Mutterschutz mit nachfolgendem Erziehungsurlaub	2
Sonderurlaub	5
Sonstiges	0
Davon mehrfach verzögert	9

Verzögerungsfälle (Fallzahl)

Rücktritt von den Klausuren infolge Erkrankung	69
Rücktritt von der mündlichen Prüfung infolge Erkrankung	6

Prüfungsdauer (in Monaten)

Durchschnitt aller beendeten Verfahren	1,57
Kürzeste Prüfungsdauer	0,03
Längste Prüfungsdauer	15,25

Einsichtnahmen

Zahl der Einsichtnahmen im Auswertungsjahr	295
--	-----

Die Prüfungsergebnisse des vergangenen Jahres liegen durchweg in der Bandbreite der Bundesstatistik:

	Prüfungsergebnisse	
	im Bundesdurchschnitt	in Hessen
Prädikatsexamina	16,20%	16,72%
Note befriedigend	36,60%	41,48%
Note ausreichend	33,50%	27,80%
Misserfolgsquote	13,80%	14,01%

Aufsichtsarbeiten	5,24 Punkte (Vorjahr: 5,11);
Mündliche Prüfung	9,87 Punkte (Vorjahr: 9,52);
Gesamtnote	7,33 Punkte (Vorjahr: 7,14).

Von der Möglichkeit der Anhebung der rechnerisch ermittelten Gesamtnote ist dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend Gebrauch gemacht worden. Durch die Anhebung der Prüfungsnote stieg der Durchschnittspunktwert der Gesamtnote um 0,01 auf 7,34 Punkte.

BEKANNTMACHUNG DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 8. November 2004.

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (JMBl. S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Juli 1997 (JMBl. 1999, S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsvertrages in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger Anwaltstätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk, mindestens aber einen Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags gem. § 27 Abs. 8.“

2. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, mit dem der Anspruch entsteht und endet mit Ablauf des Sterbemonats.“

3. § 15 Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte voraussichtlich auf Dauer zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar unfähig ist und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.“

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitglied, das mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf absehbare Zeit, mindestens auf Dauer von 6 Monaten, zur Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar unfähig ist und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt und Notar einstellt, erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.“

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Jahren 1989 und 1990 beträgt jeweils DM 45,-. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1990 wird alljährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluss ist bekanntzumachen.“

7. § 17 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Jahre bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, in denen eine Mitgliedschaft bestand und für die Beiträge entrichtet wurden, ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,“

8. Nach § 17 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist bei Eintritt des Leistungsfalls die Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 beendet und besteht auch keine fortgesetzte Mitgliedschaft gem. § 11 Abs. 2, sind nur die Zeiten gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 anzurechnende Versicherungsjahre.“

9. § 25 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Rentenansprüche, die einen Monatsbetrag in Höhe von eins von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

10. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher und notarieller Tätigkeit (Einnahmen unter Abzug der Betriebsausgaben) oder Bruttoarbeitsentgelt aus Rechtsanwaltschaftstätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, vermindert sich der Beitrag im Verhältnis der jeweils nachgewiesenen Einkünfte oder des Bruttoarbeitsentgelts zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.“

11. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; sinkt bei selbständig tätigen Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr das Arbeitseinkommen erheblich gegenüber dem des vorletzten Kalenderjahres ab, so ist auf Antrag des Mitglieds der Beitrag vorläufig nach dem Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres festzusetzen; das Arbeitseinkommen ist glaubhaft zu machen. Der Beitrag ist endgültig festzusetzen nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides, höchstens jedoch nach dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres;

2. bei unselbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung.“

12. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag bindet bis zum Widerruf. Der Widerruf wirkt mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Widerruf zugegangen ist.“

13. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied, vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag 60 v. H. seiner bisher selbst geleisteten Beiträge zu erstatten, wenn es für nicht mehr als 59 Monate Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt hat.“

14. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweiligen Fassung anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der zuständigen Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.“

15. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Er ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.“

16. In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 10. November 2004 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 10. November 2004

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 10. November 2004

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur OAR'in : AR'in Ilona Lemp in Frankfurt am Main;
zum OAR : AR Hartmut Haust in Frankfurt am Main;
zur AR'in : JAmtr. Susanne Benken, Regina Hederich und Simone Herzig in Frankfurt am Main;
zur JAmtr. : JOInsp.'in Folke Lautenschläger-Lenz in Frankfurt am Main;
zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Susanne Bettenhausen, Susanne Emmerich, Cornelia Kleinert und Claudia Kümmel in Frankfurt am Main;
zum JOInsp. : JInsp. Andreas Hendrich in Frankfurt am Main;
zur OInsp.'in : Insp.'in Annemarie Rock in Frankfurt am Main;
zur Insp.'in : Amtsinsp.'in Annemarie Rock durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst.

JInsp.'in Heike Jungermann und JInsp. Markus Stub wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

ROR Gerhard Schneider, OAR Wilhelm Eck, JAmtr. Gerhard Kaiser, Manfred Pflersch, JInsp.'in Franziska Hess und EJHWMstr. Elmar Wiegand v. d. OLG Soz. Abt. Hünfeld zum RP Kassel; JAmtr. Sandra Friedrich-Schlitt v. d. OLG a. d. AG Kassel; JInsp. Bernd Oefelein v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Fürth; JInsp.'in z. A. Verena Schwierczinski und JInsp. z. A. Frank Müller v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am OLG Dr. Klaus Härle in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur JAmtfr. : JOInsp.'in Yvonne Bittendorf in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum RR : OAR Frank Schmid in Frankfurt am Main;
zur OAR'in : AR'in Beate Kelch in Darmstadt;
zur AR'in : Amtfr. Ulrike Glörfeld in Darmstadt und JAmtfr. Renate Weidmann in Kassel;
zum AR : Amtm. Hans-Dieter Amthor, Joachim Bach, Gerald Bender in Darmstadt, Volker Nimrich in Hanau, JAmtm. Peter Friedl in Frankfurt am Main;
zur JAmtfr. : JOInsp.'in Ute Möckel in Gießen;
zur Amtfr. : OInsp.'innen Gabriele Baakes in Darmstadt, Christine Schmitt in Hanau, Monika Wunderlich-Steinicke in Kassel, Brunhilde Langhans in Limburg a. d. Lahn;
zur OInsp.'in : Insp.'in Elke Mayer in Frankfurt am Main, Heike Werner in Kassel;
zum OInsp. : JInsp. Thomas Stiefel in Darmstadt;
zum Insp. : Insp. z. A. Ulrich Arnheiter in Frankfurt am Main unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
zum OInsp. z. A. : Bewährungshelfer Daniel von Ganski in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
zum EJHWMstr. : JHWMstr. Sven Jakobs, Bernd Stähler und Georg Strott in Frankfurt am Main; Torsten Fröhlich und Sascha Weillnau in Wiesbaden;
zum JHWMstr. : JOWMstr. Rainhard Johann Jakob in Frankfurt am Main;
zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Elke Löw in Frankfurt am Main;
zum WMstr. : WMstr. z. A. Martin Weckler in Frankfurt am Main.

JInsp.'innen Daniela Kalb in Frankfurt am Main, Verena Gölzhäuser in Gießen und Charlotte Mai in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in z. A. Sonja Mankowski v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Wetzlar.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräs. d. LG Klaus Schlitz, Vors. Richter am LG Dr. Heinrich Gehrke und Richter am LG Jürgen von Blanc in Frankfurt am Main; AR Lothar Papay in Hanau, Rolf-Jürgen Krämer in Wiesbaden, Ulrich Christian Lehmann in Kassel; JAmtr. Editha Marx und Amtm. Jürgen Vollmann in Frankfurt am Main.

Aus sonstigen Gründen:

JOInsp. Carsten Bremer in Gießen.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur ROR'in : RR'in Barbara Keller in Frankfurt am Main;
zur Amtfr. : OInsp.'in Theodore Schwarz-Grund in Frankfurt am Main;
zur OInsp.'in : OInsp.'in z. A. Claudia Fritz in Fulda unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
zum JOInsp. : JInsp. Jürgen Hartmann in Kassel;
zur JInsp.'in : JSekr.'in Cordula Löhndorf in Darmstadt;
zum EJHWMstr. : JHWMstr. Markus Schlosser in Wiesbaden;
zur EJHWMstr.'in : JHWMstr.'in Vera Walkenbach in Frankfurt am Main, Britta Hintermayer in Wiesbaden und Stephanie Herse in Darmstadt;
zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Guido Haas in Frankfurt am Main.

JInsp.'innen Katja Hartmann in Darmstadt – Zwst. Offenbach am Main, Anika Falke und Claudia Wennemuth in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.'innen Sabine Richter v. d. StA b. d. LG Kassel a. d. AG Kassel, Sabine Rinn v. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn – Zwst. Wetzlar a. d. StA b. d. LG Gießen sowie JInsp.'in Jennifer Mill v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtfr. Sigrid Krämer in Wiesbaden.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am AG : Richter auf Probe Harald Schmitt in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum OAR : Amtsr. Erich Deubel in Fulda, Wolfgang Kalusche in
Königstein im Taunus, Dirk Beißmann in Michelstadt,
Ewald Rolshausen in Wetzlar;

zur AR'in : JAmtfr. Silvia Heldmann in Bad Homburg v. d. Höhe,
Ursula Kudlek in Dieburg, Petra Seidler in Frankfurt am
Main, Cornelia Waßmuth-Tänzler, Anita Schulz in Hanau,
Cornelia Geidies, Barbara Meixner in Kassel, Kerstin
Koke in Langen (Hessen), Martina Albach in Wetzlar;

zum AR : JAmtm. Rudolf Scholtes in Frankfurt am Main, Thomas
Otterbein in Fulda, Stefan Geihofer in Groß-Gerau, Klaus
Michel in Limburg a. d. Lahn;

zur JAmtfr. : JOInsp.'innen Ulrike Kupka in Bad Homburg v. d. Höhe,
Monika Adam, Iris Schäfer in Frankfurt am Main, Anja
Brossmann in Fürth, Sabine Sitter in Hochheim am Main,
Heike Möller in Hünfeld, Lonie Gonnermann in Königstein
im Taunus, Monika Pfundt in Lampertheim, Annegret
Kosowski in Michelstadt, Tamara Witt, Anette Wolme-
ringer in Offenbach am Main, Cornelia Hauschild, Katja
Melzer in Seligenstadt;

zur Amtfr. : OInsp.'in Else Legel in Kassel;

zum JAmtm. : JOInsp. Michael Weber in Hadamar, Jörg Faulhaber in
Hanau, Wilhelm Bechtel, Frank Leifert in Frankfurt am
Main, Thomas Klein in Michelstadt;

zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Nicole Helmer, Alexandra Kurth, Nicola Wach-
muth in Frankfurt am Main, Sabine Müller in Hanau, Birgit
Schuler in Königstein im Taunus, Simone Wagner in Wetzlar;

zum JOInsp. : JInsp. Frank Weber in Kassel;

zum OInsp. : Insp. Klaus Schickedanz in Kassel;

zur JInsp.'in : JInsp.'innen z. A. Gudrun Deichmann in Fürth, Christina Neumann in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
JInsp.'in z. A. Doreen Olewicz in Offenbach am Main;

zum Insp. : Amtsinsp. Klaus Schickedanz in Kassel durch Überleitung in den gehobenen Justizverwaltungsdienst.

Eingewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurde : OGV Manfred Mitternacht in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum OGV : GV Christoph Burger in Frankfurt am Main;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Torsten Buß, Manuel Helfrich, René Lenk und Michael Matthias Scheifler in Frankfurt am Main, Uwe Roland Häring in Königstein im Taunus, Thorsten Gerhold in Homberg und Christian Henneberg in Marburg,

zur EJHWMstr'in : JHWMstr'in Vera Walkenbach und Stefanie Reiter-Mandel in Frankfurt am Main;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Stefan Schlabach in Biedenkopf, Marco Kurzhals in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
JOWMstr. z. A. Stefan Richter in Bad Arolsen.

JInsp.'innen Corinna Weil in Bad Schwalbach, Jessica Röhn in Bad Hersfeld, Nicole Genêt in Darmstadt, Nicole Hänsel in Eschwege, Alexandra Kurth, Sabine Petri in Frankfurt am Main, Nadine Rapp in Fürth, Julia Keul in Hanau, Katrin Goldbach in Hünfeld, Nadine Kramer in Marburg, Sandra Kiehle in Offenbach am Main, Tina Grün in Wiesbaden, JInsp. Marcus Brückmann in Wetzlar, JSekr.'in Karina Huhn in Frankfurt am Main und JSekr.'in als GV'in Diana Kemper in Offenbach wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JAmtr. Ulrike Allwohn v. d. AG Idstein a. d. AG Bad Schwalbach, Iris Degenhardt-Meister v. d. AG Wolfhagen a. d. AG Korbach, Sabine Oestreich v. d. AG Gelnhausen a. d. AG Hanau, JAmtr. Guido Rothe v. d. AG Usingen/Ts. a. d. OLG Frankfurt am Main, Hartmut Sulzbach v. d. AG Dieburg a. d. AG Michelstadt, JOInsp.'innen Elke Edelmann v. d. AG Eltville am Rhein a. d. HMdJ in Wiesbaden, Karin Gösmann v. d. AG Wolfhagen a. d. AG Gütersloh, Sandra Kranz v. d. AG Marburg a. d. HMdJ in Wiesbaden, Antje Schade v. d. AG Kassel a. d. AG Rotenburg a. d. Fulda, JOInsp.

Bernd Wohlfeil v. d. AG Bad Hersfeld a. d. LG Fulda, JInsp.'innen Gitta Grenzebach v. d. AG Hochheim am Main a. d. AG Kassel, Tina Grün v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Nadine Kramer v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Marburg, Kerstin Löhndorf v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Martina Prael v. d. AG Fürth/Odw. a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp. Marc Schöne-wolf v. d. AG Eschwege a. d. AG Wolfhagen, JInsp.'innen z. A. Petra Andres v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt, Jana Platte v. d. AG Büdingen a. d. AG Offenbach am Main, Anke Rudat v. d. AG Kassel a. d. AG Königstein im Taunus, Britta Schade v. d. AG Kassel a. d. LG Wiesbaden, JInsp. z. A. Jens Röhm v. d. AG Gießen a. d. AG Limburg a. d. Lahn, JSekr. Berthold Rinner v. d. AG Lauterbach (Hessen) a. d. LG Frankfurt am Main, OGV Dieter Rühl v. d. AG Lauterbach a. d. AG Alsfeld, GV Horst Hackenberg v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau, GV Peter Müller v. d. AG Herborn a. d. AG Frankfurt am Main, GV Markus Ebertz v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Herborn, GV Andreas Auth v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Lauterbach, JS als GV Henning Fehrensens v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Fritzlar, EJHWMstr. Rainer Mörschel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen), Rainer Lüftner v. d. AG Wolfhagen a. d. AG Korbach, JOWMstr. Holger Vogeler v. d. AG Korbach a. d. AG Wolfhagen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Ernst Ludwig Dormehl in Darmstadt, Walter Betzoldt in Frankfurt am Main, Josef Tinla in Fulda, Erich Schneider in Michelstadt; AR'in Hilde Radulj in Bad Hom-burg v. d. Höhe, Renilda Hoffmann in Bensheim, Kerstin Thiel in Langen (Hessen); AR Uwe Schulz in Frankfurt am Main, Werner Ester in Friedberg (Hessen), Hans Stark in Hofgeismar, Walter Schildknecht, Wilfried Wenning in Kassel, Armin Walter in Lauterbach (Hessen); JAmtfr. Marlinde Becker in Bad Homburg v. d. Höhe, Brunhilde Waldmann in Kassel; JAmtm. Lutz Weller in Bad Homburg v. d. Höhe, Heinz Horne in Bad Schwalbach; OGV Friedel Burger in Frankfurt am Main, Helmut Gotta in Langen (Hessen); GV Gerhard Josef May in Frankfurt am Main; EJHWMstr. Christian Helmut Heimberger in Offenbach am Main.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Marcus Grätzer in Wiesbaden.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Klaus Krapp in Kassel;

zur RR'in : OAR'in Jutta Fülle in Kassel.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Hans Jürgen Lange in Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Dr. Mathis Dreher – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

1. Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter innerhalb des Haushaltsreferats des Hessischen Ministeriums der Justiz für das Referat „externes Rechnungswesen“. Schwerpunkte der Aufgabenstellung werden die Begleitung der Erstellung von Eröffnungs- und Schlussbilanzen und die Qualitätssicherung des bestehenden betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens sein.

Bewerberinnen und Bewerber sollten folgendes Aufgabenprofil erfüllen:

Allgemeine Voraussetzungen

- Teamfähigkeit
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Didaktische Fähigkeiten
- Durchsetzungsvermögen
- Organisatorische Kompetenz
- Befähigung zur Motivation von Mitarbeitern
- Innovationsfähigkeit
- Initiative
- Kreativität
- Flexibilität
- Sicheres Auftreten;

Besondere Voraussetzungen

- Ausbaufähige buchhalterische Grundkenntnisse (Erfahrungen auf dem Gebiet des – externen – Rechnungswesens sind vorteilhaft)
- Mehrjährige Erfahrung in der Rechtspflege oder der Justizverwaltung
- Engagement für die Neue Verwaltungssteuerung

- Mobilität (Bereitschaft zu Dienstreisen)
 - EDV-Kenntnisse (zwingend Word, Excel, PowerPoint; vorteilhaft sind Kenntnisse in SAP)
 - Bereitschaft zur Projektarbeit.
2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.
 3. Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 177, Buchst. B.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.
 4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.
 5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 175, Buchst. A.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.
 6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten. Weitere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf **dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. bis spätestens **15. Dezember 2004**, zu Nr. 2. – 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2004** in Höhe von EURO 18,50 ist zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.